



Bundesministerium
der Verteidigung

LEISTUNGSKATALOG

FÜR
WEHRPFLICHTIGE,
RESERVISTINNEN
UND
RESERVISTEN



Bundeswehr

Impressum:

Herausgeber:
Bundesministerium der Verteidigung
Führungsstab der Streitkräfte I 1
Postfach 1328
Stand: 09.08.2008

Druckschriftencode (DSK): FF 118220071



Bonn, im August 2008

Telefon: (02 28) 12- 48 33

Vorwort

Seit Jahren dient der Leistungskatalog als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für Grundwehrdienst Leistende (GWDL), freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende (FWDL) sowie Reservisten und Reservistinnen. Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitern und Dienststellenleiterinnen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen soll der Leistungskatalog einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung und zu finanziellen Leistungen geben und so die tägliche Arbeit erleichtern.

Aufgrund zahlreicher Gesetzes- und Vorschriftenänderungen bedurfte der Leistungskatalog einer grundlegenden Überarbeitung. In diesem Zusammenhang wurde er auch um die neuen Wehrdienstarten Besondere Auslandsverwendung, Hilfeleistung im Innern und Hilfeleistung im Ausland erweitert. In der nun aktualisierten Broschüre werden die wichtigsten Bestimmungen zusammengefasst. Ergänzend wird auf die zugrundeliegenden Gesetze, Erlasse und Vorschriften hingewiesen.

Alle, insbesondere sehr individuelle Fragestellungen wird diese Broschüre angesichts der Komplexität der Thematik und der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen nicht beantworten können. Ebenso kann nicht auf alle in Betracht kommenden Leistungen und auf sämtliche Anspruchsvoraussetzungen eingegangen werden. Sollten daher nach der Lektüre des Leistungskataloges und der genannten Fundstellen noch Fragen offen bleiben, bitte ich, diese zur Klärung auf dem Dienstweg an die zuständigen Stellen heranzutragen.

Der Leistungskatalog wird im *Intr@net aktuell* und im Internet-Auftritt der Bundeswehr eingestellt.

Der Leistungskatalog vom Januar 2005 verliert hiermit seine Gültigkeit.

Im Auftrag

Tiller

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
1	Wehrsold	1
2	Zuschläge	3
3	Reisekostenvergütung	8
4	Besondere Vergütung	9
5	Familienheimfahrten	11
6	Besondere Zuwendung	14
7	Reisebeihilfe	14
8	Verpflegung	15
9	Verpflegungsgeld	15
10	Entlassungsgeld	15
11	Unterkunft	16
12	Bekleidung	17
13	Heilfürsorge	18
14	Unterhaltssicherung	20
15	Soziale Angelegenheiten	22
16	Versorgung	27
17	Urlaub	36
18	Berufsförderung	37
19	Preise für Bestleistungen	38
20	Beförderungen	38
21	Dankurkunde	39

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
22	Ehrenzeichen der Bundeswehr	39
23	Einsatzmedaille der Bundeswehr	40
24	Dienstzeugnis	40
25	Beurteilung	41
26	Einsatznachbereitung im Zusammenhang mit Einsätzen der Bundeswehr	41
27	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.	42
28	Bundeswehr-Sozialwerk e.V.	43
29	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.	43
30	Betreuung	44
31	Soldatenheime	44
32	Offene Betreuung	44
33	Familienbetreuung	44

Anlagen

1	Mindestleistung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) zu Nr. 14	45
2	Dienststellen mit Sozialdienst zu Nr. 15	46
3	Schutz des Arbeitsplatzes zu Nr. 15.5	50
4	Anschriften der Berufsförderungsdienste zu Nr. 18	52
5	Standorte der Soldatenheime zu Nr. 31	53
6	Anschriften der Familienbetreuungscentren zu Nr. 33	54
7	Abkürzungsverzeichnis	56

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	2 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

1.1 PSZ III 2	Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) Im Rahmen von humanitären und unterstützenden Maßnahmen unter den Voraussetzungen des § 58 a Abs. 2 BBesG bis zu 92,03 € täglich je nach Belastungen und erschwerten Besonderheiten der Verwendung.	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	§ 8 f WSG
1.2 PSZ III 2	Erhöhter Wehrsold bei besonderer zeitlicher Belastung Der Wehrsold erhöht sich für eine zusammenhängende Dienstleistung von mehr als 12 bis 16 Stunden ab dem <ul style="list-style-type: none"> • vierten Dienstmonat um 6,14 € • zehnten Dienstmonat um 8,69 € beziehungsweise von mehr als 16 bis 24 Stunden ab dem <ul style="list-style-type: none"> • vierten Dienstmonat um 11,25 € • zehnten Dienstmonat um 15,85 € Voraussetzung: Dienst wurde angeordnet bzw. genehmigt, Überschreiten der wöchentlichen Rahmen-dienstzeit und kein Freizeitausgleich.	entfällt	wie GWDL Der erhöhte Wehrsold wird nicht neben dem Leistungszuschlag gewährt	entfällt	entfällt	Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung VMBI 2002, S. 441 Erlassregelungen: BMVg PSZ V 2 - Az 19-02-20/04 - vom 20.10.1998 BMVg Fü S I 1 - Az 19-02-20/04 - vom 20.10.1998 in der ab 01.02.2003 gültigen Fassung

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	3 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2	Zuschläge	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 8 c WSG
2.1 PSZ III 2	<p>Wehrdienstzuschlag Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, erhalten einen Zuschlag. Er beträgt für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab dem zehnten Dienstmonat 20,45 € • ab dem dreizehnten Dienstmonat 22,50 € • ab dem neunzehnten Dienstmonat 24,54 €. 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 8 c WSG
2.2 PSZ III 2	<p>Mobilitätzuschlag Grundwehrendienstleistende, deren Standort mehr als 30 Kilometer von ihrem Wohnort entfernt ist, erhalten einen Mobilitätzuschlag, wenn sie verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er beträgt bei einer einfachen Entfernung 0,51 € je Entfernungskilometer und Monat, insgesamt jedoch höchstens 204 Euro je Monat. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht für einen vollen Monat erfüllt, ist der Mobilitätzuschlag anteilig zu gewähren.</p>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 8 d WSG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	4 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7
2.3 PSZ III 2	<p>Reserveunteroffizierzuschlag</p> <p>Soldaten und Soldatinnen, die zum Reserveunteroffizier ausgebildet werden, erhalten einen Zuschlag von 1.022,58 €. Er wird gewährt</p> <ol style="list-style-type: none"> nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Fachunteroffiziere der Reserve bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 255,65 € und nach der Beförderung zum Fachunteroffizier der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 766,93 €, nach der Zulassung zu einer Laufbahn der Feldweibel der Reserve bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 255,67 € und nach der Beförderung zum Feldweibel der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 766,93 €. <p>Der Zuschlag wird nur einmalig gewährt.</p>	entfällt	wie GWDL, wenn Ausbildung im Rahmen von Wehrtübungen/Übungen erfolgt.	entfällt	entfällt	§ 8 b WSG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	5 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland 4	Besondere Auslands- verwendung 5	DVag 6	
1	2	3	4	5	6	7

2.4 PSZ III 2	<p>Reserveoffizierzuschlag Soldaten und Soldatinnen, die zum Reserveoffizier ausgebildet werden, erhalten einen Reserveoffizierzuschlag von 1.500 €. Er wird gewährt nach der Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Reserve bei Aufnahme der Ausbildung in einem Teilbetrag von 500 € und nach der Beförderung zum Leutnant der Reserve in einem weiteren Teilbetrag von 1.000 €. Der Zuschlag wird nur einmalig gewährt.</p>	entfällt	wie GWDL, wenn Ausbildung im Rahmen von Wehrtübungen/Übungen erfolgt.	entfällt	entfällt	§ 8 h WSG
-------------------------	---	----------	---	----------	----------	-----------

Lfd. Nr. FF-Ref	GW/DL FWDL	6 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

2.5 PSZ III 2	Leistungszuschlag bei Wehrübungen/ Übungen, Hilfeleistung im Innern und im Ausland sowie besonderen Auslands- verwendungen (§ 6a WpflG)	entfällt	1. Beordnete Soldaten und Soldatinnen erhalten bei Wehrübungen/Übungen, Hilfeleistung im Innern und im Ausland sowie besonderen Auslandsverwendungen von mehr als drei Tagen ab dem 25. Wehrübungstag (WÜbTg) einen Leistungszuschlag. Er beträgt für jeden Werktag 25,56 €, für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage 38,35 €, insgesamt jedoch höchstens 434,60 € in einem Kalenderjahr. Beordnete Soldaten und Soldatinnen in der Laufbahngruppe der Mannschaften , die sich zur freiwilligen Ableistung von Wehrübungen/Übungen, Hilfeleistung im Innern und im Ausland sowie besonderen Auslandsverwendungen verpflichtet haben, erhalten diesen Leistungszuschlag bereits ab dem 13. WÜbTg.	entfällt	§ 8 a WSG
-------------------------	--	----------	---	----------	-----------

Lfd. Nr. FF-Ref	GW/DL FWDL	7 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 2.5 PSZ III 2	Leistungszuschlag bei Wehrübungen/ Übungen, Hilfeleistung im Innern und im Ausland sowie besonderen Auslands- verwendungen (§ 6a WPfG)	entfällt	2. Einsatzreservisten und Einsatz- reservistinnen (beordnete Soldaten und Soldatinnen, die sich zuvor verpflichtet haben, innerhalb von drei Jahren mindestens 72 WÜbTg zu leisten), erhalten folgende Leistungs- zuschläge: a) In der Laufbahngruppe der Mannschaften vom 13. bis zum 24. WÜbTg den Leistungszuschlag nach Nr. 1 b) In allen Laufbahngruppen - vom 25. bis zum 48. WÜbTg täglich 51,13 € - ab dem 49. WÜbTg täglich 76,69 € höchstens jedoch insgesamt 1278,23 € für jedes Jahr des Verpflichtungs- zeitraumes. Wird die Verpflichtung über drei Jahre hinaus verlängert, werden für jedes Jahr der Verlängerung höchstens 1278,23 € gewährt. Neben dem AVZ nach § 8 f WSG wird der Leistungszuschlag nur gewährt, soweit er den Betrag des Auslandsverwendungszuschlages übersteigt.	entfällt
--------------------------	---	----------	--	----------

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	8 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

3 PSZ.III.7	Reisekostenvergütung Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Tagegeld, soweit keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird, • Fahrschein für regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder Fahrtkosten-erstattung/Wegstreckenentschädigung, • Übernachtungsgeld, wenn keine amtliche unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird. 	wie GWDL	wie GWDL		Fahrschein oder Fahrkostenerstattung gem. ZDv 20/3, Kap.6	Bundesreisekosten-gesetz, ZDv 20/3, Kap.6
-----------------------	---	----------	----------	--	---	---

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	9 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

4	Besondere Vergütung für bestimmte Tätigkeiten/Verwendungen					
4.1 PSZ III 2	Dienst an Bord seegehender Schiffe als Besatzungsangehörige regelmäßig 60,41 € monatlich; bei sonstiger Bordverwendung 2,02 € täglich. Unter bestimmten Voraussetzungen erhöht sich diese besondere Vergütung um 0,29 € täglich.	wie GWDL	wie GWDL (anteilig nach Dauer der Wehrtleistung/Dienstleistung)		entfällt	WSG Anlage 2, 1.
4.2 PSZ III 2	Dienst an Bord von U-Booten als Besatzungsangehörige 172,56 € monatlich, bei sonstiger Bordverwendung 5,75 € täglich.	wie GWDL	wie GWDL (anteilig nach Dauer der Wehrtleistung/Dienstleistung)		entfällt	WSG, Anlage 2, 2.
4.3 PSZ III 2	Dienst im Maschinenraum seegehender Schiffe als Besatzungsangehörige regelmäßig 17,26 € monatlich; bei sonstiger Bordverwendung 0,59 € täglich.	wie GWDL	wie GWDL (anteilig nach Dauer der Wehrtleistung/Dienstleistung)		entfällt	WSG, Anlage 2, 3.

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	10 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübingung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübingung, Übung (ab 4 Tage), Hilfestellung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
I	2	3	4	5	6	7
4.4 PSZ III 2	1. Verwendung oder in der Ausbildung als Kampfschwimmer 2. Verwendung oder in der Ausbildung als Minentaucher - nicht als GWDL/FWDL -	entfällt	225,00 € monatlich bzw. anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/ Dienstleistung 138,05 € monatlich bzw. anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/ Dienstleistung	entfällt	entfällt	WSG, Anlage 2, 4.
4.5 PSZ III 2	Verwendung als fliegendes Personal bei Verpflichtung zum fallweisen Mitfliegen und 15 oder mehr Flügen im Kalendermonat 86,25 € monatlich; bei weniger als 15, aber mindestens 5 Flügen anteilige Berechnung.	entfällt	bei Vorliegen der Erlaubnisse/ Berechtigungen bis zu 352,50 € monatlich; im Übrigen wie bei GWDL - anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/ Dienstleistung	entfällt	entfällt	WSG Anlage 2, 5.
4.6 PSZ III 2	Verwendung als Fallschirmspringer bis zu 86,28 € monatlich.	entfällt	wie GWDL - anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/Dienstleistung	entfällt	entfällt	WSG, Anlage 2, 6.
4.7 PSZ III 2	Verwendung im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Radarführungsdienst - nicht als FWDL/GWDL -	entfällt	bis zu 107,37 € monatlich bzw. anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/ Dienstleistung	entfällt	entfällt	WSG, Anlage 2, 7.
4.8 PSZ III 2	Verwendung als Bergführer - nicht als FWDL/GWDL -	entfällt	43,15 € monatlich bzw. anteilig nach Dauer der Wehrdienstleistung/ Dienstleistung	entfällt	entfällt	WSG, Anlage 2, 8.
4.9 PSZ III 2	Räumen und Vernichten von Munition und besonders gefährliche Munition - nicht als FWDL/GWDL -	entfällt	unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 5,77 € täglich	entfällt	entfällt	WSG, Anlage 2, 9.

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	11 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
I	2	3	4	5	6	7

4.10 PSZ III 2	Tätigkeiten der Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler - nicht als FWDL/GWDL -	entfällt	unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 613,55 € monatlich		entfällt	WSG, Anlage 2, 10.
--------------------------	---	----------	---	--	----------	--------------------

5 PSZ III 1	Familienheimfahrten Kostenlose Fahrt mit der Eisenbahn in der 2. Klasse oder dem Omnibus im Schienen- ersatzverkehr zwischen den Bahnhöfen/ Haltepunkten der Gemeinschaftsunterkunft und der Wohnung. Hierzu wird ein Bahnberechtigungsausweis ausgestellt. In den Verkehrsverbänden sind Sonder- regelungen zu beachten.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	- VMBI 1990, S. 322, 382 - Erlasse BMVg vom 01.10.1990, 11.03, 10.05. 1991, 19.08.1994, 14.03, 02.07 1996, 26.02.1998, 10.10.2000,05.10. 2001, 22.05.2002, 24.03, 04.07. 2003, 15.01, 08.10, 04.11, 09.11, 30.11, 16.12.2004, 28.01, 15.04, 10.05, 28.07, 23.11.2005, 08.03.2006 - S I 1/ PSZ V 1/ PSZ III 1 - Az 23- 04-00
-----------------------	--	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	12 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 5 PSZ III 1	Zahlung von Reisebeiträgen für bis zu 5 Familienheimfahrten im Kalendermonat, wenn mangels Eisenbahnverbindung ein anderes Beförderungsmittel (Linienbus, ausnahmsweise auch Privat-Kfz) benutzt werden muss.	entfällt	Wehrtübenden mit einer Übungsdauer von mehr als 12 Tagen werden die Kosten für bis zu 5 durchgeführte Familienheimfahrten im Kalendermonat bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Die Wahl des Beförderungsmittels zur Durchführung der Familienheimfahrt ist Wehrtübenden freigestellt.	GWDL, FWDL und Wehrtübende mit einer Übungsdauer von mehr als 12 Tagen erhalten unabhängig vom Familienstand nach einer einmonatigen Wartezeit für je drei Monate der Trennung eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt/ einen Heimflug.	entfällt	
------------------------	---	----------	---	---	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	13 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 5 PSZ III 1				Soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können, z. B. Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr oder dienstlich bereit gestellten Luftfahr- zeug, werden Fahr-/ Flugkosten nicht erstattet.	siehe GWDL	VMBl 1990, S. 114 und S. 322, VMBl 2006, S. 33
	Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof (kostenlos für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten).	siehe GWDL	siehe GWDL	siehe GWDL	siehe GWDL	
	Fahrpreismäßigungen von 25 % für beliebige Urlaubs- und sonstige Privatreisen nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG für „Besondere Personengruppen“.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	14 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

6 PSZ III 2	<p>Besondere Zuwendung Die besondere Zuwendung („Weihnachtsgeld“) beträgt für den neunmonatigen Grundwehrdienst 172,56 €. Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrtienstes beträgt die Zuwendung 0,64 €.</p>	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 7 WSG
7 PSZ III 7	<p>Reisebeihilfe Gewährung für Familienangehörige zum Besuch schwer erkrankter wehrpflichtiger Soldaten bzw. zur Teilnahme an den militärischen Trauerfeiern für verstorbene wehrpflichtige Soldaten.</p>	wie GWDL	wie GWDL		wie GWDL	VMBI 1986, Seite 22-23

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	15 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

8 PSZ III 2 WV II 5	Verpflegung Unentgeltliche Gemeinschaftsverpflegung.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	§ 3 Abs. 1 WSG; VwV zu § 3 WSG (VMBI 2005, S. 82, VMBI 2006, S. 155)
9 PSZ III 2 WV II 5	Verpflegungsgeld Bei Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung wird für die Tagesverpflegung der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes (z.Zt. 7,20 €), für eine Mahlzeit der einfache Betrag gewährt. Bei Nichtbereitstellung wird in beiden Fällen der doppelte Betrag gewährt.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	§ 3 Abs. 2 WSG VwV zu § 3 WSG (VMBI 2005, S. 82, VMBI 2006, S. 155)

10 PSZ III 2	Entlassungsgeld Das Entlassungsgeld beträgt nach Ableistung des neunmonatigen Grundwehrdienstes 690,24 €. Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes beträgt das Entlassungsgeld 2,56 €.	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 9 WSG
------------------------	---	----------	----------	----------	----------	---------

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	16 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

11 PSZ III 2 FuS I 2 WV III 3	Unterkunft Unentgeltliche Gemeinschaftsunterkunft. Kann eine Gemeinschaftsunterkunft nicht gestellt werden, können ggf. Fahrtkosten erstattet werden. Wird die Gemeinschaftsunterkunft nicht in Anspruch genommen (z.B. bei Befreiung von der Verpflichtung zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft), wird für die Inanspruchnahme einer anderen Unterkunft kein Entgelt gezahlt. Ehemaligen GWDL, FWDL und Soldaten und Soldatinnen mit einer Verpflichtungszeit von zwei Jahren kann auf Antrag im Anschluss an ihren Wehrdienst in Kasernen und anderen Bundeswehreinrichtungen in Ballungsgebieten zu Beginn einer Berufsausbildung beziehungsweise eines Studiums verfügbarer Wohnraum gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden, sofern Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung stehen.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	§ 4 WSG § 18 SG, ZDv 70/ 1, Anlage 1 und 2 des Anhangs Teil A Bei DVag siehe ZDv 20/3, Kapitel 6 Fahrtkostenerstattung: VMBI 2002, S. 245, Änderung VMBI 2005, S. 160 BMVg vom 20.08.1996, WV/U II 4 (neu: WV III 3) - Az 45- 01-12/15
		entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	17 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurztübing (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

12 PSZ III 2 WV II.5	Bekleidung Unentgeltliche Dienstbekleidung. 25,56 € Entschädigung, wenn auf bestimmte Artikel der Friedenszusatzausstattung verzichtet wird. Die Dienstbekleidung ist zu Lasten des Bundes zu waschen bzw. chemisch zu reinigen.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL, jedoch gekürzte Ausstattung.	§ 5 WSG VwV zu § 5 WSG (VMBI 2001, S.139)
		entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	§ 5 WSG VwV zu § 5 WSG (VMBI 2001 S. 139)
		wie GWDL; ggf. jedoch Ersatz für entstandene Aufwendungen nach Beendigung der Wehrtübing/Dienstleistung			Für die gekürzte Ausstattung: Erstattung entstandener Kosten für Waschen (chemische Reinigung) gegen Vorlage von Rechnungen bis zum Höchstbetrag von 4,60 € je DVag.	Richtlinien für Bekleidung (AU 37/3, RL Bekl Nr. 3300 ff) Antrag an das zuständige BwDLZ
		<ul style="list-style-type: none"> für Leibwäsche Reinigungskostenpauschale von 4,60 € je Wehrtübing unabhängig von der Dauer der Wehrtübing für dienstlich unentgeltlich zur Verfügung gestellte Oberbekleidung Erstattung entstandener Kosten gegen Vorlage von spezifizierten Rechnungen. 				

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	18 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

13 PSZ III 2 FüSan I 1 FüSan I 3	Heilfürsorge Unentgeltliche truppenärztliche Versorgung wird gewährt.	<p>wie GWDL</p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahnärztliche Versorgung wird nur zu Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt - bei Wehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung von bis zu sechs Monaten, - während einer Wehrdienstleistung/Dienstleistung von bis zu sechs Monaten, - während einer dienstlichen Veranstaltung. <p>Zahnärztlich-prothetische Behandlung einschließlich der Versorgung mit Einzelkronen wird bei einer Wehrdienstbeschädigung oder zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt</p> <ul style="list-style-type: none"> - während einer Wehrdienstleistung/Dienstleistung von mehr als sechs Monaten ununterbrochener Dauer, - bei Wehrdienst aufgrund freiwilliger Verpflichtung von mehr als sechs Monaten ununterbrochener Dauer. 	§ 6 WSG VwV zu § 6 WSG VMBI 2007, S. 60 ZDv 60/7
13.1 PSZ III 2	Private Auslandsaufenthalte Hinweis: Für private Auslandsaufenthalte wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.		VwV zu § 6 WSG ZDv 60/7 Kap. 13 i.V.m. VwV zu § 69 Abs. 2 BBesG (VMBI 2007, S. 54)

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	19 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

13.2 PSZ III 2	Pflegekosten Soldaten und Soldatinnen erhalten auf truppenärztliche Verordnung in ihrem Haushalt oder in ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung vorübergehende häusliche Krankenpflege durch Berufsplegekräfte, andere geeignete Plegekräfte oder durch nahe Angehörige, wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist bzw. wenn sie durch häusliche Krankenplege vermieden oder verkürzt wird und zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die häusliche Krankenplege umfasst die im Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungsplege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Die truppenärztliche Verordnung legt den medizinischen und gegebenenfalls pflegerischen Behandlungsbedarf fest. Die notwendigen Kosten für eine Familien- und Haushaltshilfe werden aus Bundesmitteln übernommen, wenn die den Haushalt führenden Soldatinnen oder Soldaten wegen einer erforderlichen vollstationären Unterbringung den Haushalt nicht weiterführen können. Die BhV sowie die dazu ergangenen Hinweise finden entsprechende Anwendung.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	VwV zu § 6 WSG i. V. m. VwV zu § 69 Abs. 2 BbesG; VMBl 2007 S. 60 i. V. m. VMBl 2007 S. 54, ZDv 60/7
--------------------------	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	20 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurztübing (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1		3	4	5	6	7

14 R 13	<p>Unterhaltssicherung</p> <p>Die nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes einberufenen Wehrpflichtigen und ihre Familienangehörigen sowie die nach Maßgabe des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes Herangezogenen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach Maßgabe des Unterhaltssicherungsgesetzes.</p> <p>Antrag und Auskunft:</p> <p>Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind bei den Unterhaltssicherungsbehörden zu beantragen. Zuständig ist i. d. R. die Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bereich der Wehrpflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des geleisteten Wehrdienstes. Nähere Auskünfte erteilen die Unterhaltssicherungsbehörden oder die Sozialberater der Bundeswehr.</p> <p>Leistungen nach dem USG im Einzelnen:</p> <p>Die für Grundwehrdienst Leistende vorgesehenen Unterhaltssicherungsleistungen kommen auch für Wehrpflichtige in Betracht, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst leisten (§ 6b WPflG). Im Rahmen von Höchstgrenzen kommen in Betracht:</p>	<p>Bei DVag gibt es keine Leistungen nach dem USG.</p>	<p>USG (siehe Anlage 1)</p>
-------------------	--	--	---------------------------------

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	21 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 14 R 13	<p>a) Allgemeine Leistungen (§ 5), z.B. monatlicher Unterhalt für die Ehefrau/den Lebenspartner und die Kinder; bemessen nach dem bisherigen Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen (60 % für die Ehefrau/den Lebenspartner, 12 % für die Kinder als Familienangehörige im engeren Sinne).</p> <p>b) Einzelleistungen (§ 6) z.B. monatlichen Unterhalt für bedürftige Eltern.</p> <p>c) Sonderleistungen (§ 7) z.B. Erstattung von Beiträgen zu Schadensversicherungen des Wehrpflichtigen mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen; Ruhebeiträge zu einer privaten Krankenversicherung; Beiträge zu einer privaten Pflegeversicherung.</p> <p>d) Mietbeihilfe (§ 7 a) für alleinstehende Wehrpflichtige.</p> <p>e) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b) für beruflich selbständige Wehrpflichtige.</p>	<p>Selbstständige erhalten die zur Fortführung ihres Betriebes angemessenen Aufwendungen für eine Ersatzkraft, höchstens 307 € je Wehrdiensttag (§ 13 a Abs. 2 USG) erstattet. Kann der Betrieb während der Wehrübung aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, nicht fortgeführt werden mit der Folge, dass der Betrieb ruht, wird für die dem Wehrpflichtigen entfallenden Einkünfte eine Entschädigung gezahlt; Höchstgrenze: 307 € je Wehrdiensttag (§ 13 a Abs. 3 USG).</p> <p>Beamten, Beamtinnen, Richtern, Richterinnen, Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst werden die Bezüge nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlt; sie haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz soweit ihre Bezüge über der Mindestleistung nach § 13 c Abs. 2 USG liegen.</p> <p>Die Mindestleistung nach Anlage 1 wird gewährt, wenn kein oder nur ein geringerer Anspruch als die vorstehenden Leistungen besteht. Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst erhalten die Mindestleistung nach Anlage 1 nur, soweit diese höher ist als das vom Dienstherrn/Arbeitgeber fortgezahlte Nettogehalt (§ 13 c Abs. 2 USG).</p>	
--------------------	---	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GW/DL FWDL	22 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 14 RI 3		<p>Beamte, Beamtinnen, Richter, Richterinnen, Berufssoldaten und Berufssoldatinnen, die sich im Ruhestand befinden, erhalten als Mindestleistung den Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen (netto) und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (netto), aus denen das Ruhegehalt berechnet ist. (§ 13 c Abs. 3 USG).</p> <p>Für Arbeitslose sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Ausland (Grenzgänger) gelten Sonderregelungen.</p>				
	Besondere Vorschriften gelten für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere.					

15 PSZ III 1 PSZ II 4	Soziale Angelegenheiten	<p>Der Sozialdienst der Bundeswehr unterrichtet über das Unterhaltssicherungs- und Arbeitsplatzschutzgesetz sowie über sozialversicherungsrechtliche Regelungen. Er gibt bei Bedarf Hilfestellung bei der Beantragung im Einzelfall in Frage kommender Leistungen. Er unterstützt auch bei der Lösung privater Probleme.</p>				<p>VMBl 1983, S. 159 (siehe Anlage 2)</p>
------------------------------------	--------------------------------	---	--	--	--	---

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	23 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

15.1 PSZ II 4	<p>Rentenversicherung Grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Beiträge werden vom Bund unmittelbar an den Versicherungsträger gezahlt.</p> <p>Für jeden Kalendermonat werden 60 % der jeweiligen Bezugsgröße (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr) der Beitragsbemessung und der späteren Leistung zugrunde gelegt.</p>	<p>wie GWDL, jedoch bei Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung nach dem USG entsprechend dem dieser Leistung zugrundeliegenden Brutto-Arbeitsentgelt.</p> <p>Keine Versicherungspflicht aufgrund der Wehrtienstleistung/Dienstleistung - bei Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes - bei Bezug von Leistungen für Selbstständige nach § 13 a USG</p>	SGB VI §§ 3, 166 Nr. 1
15.2 PSZ II 4	<p>Krankenversicherung Eine bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehende Pflicht- oder freiwillige Versicherung wird aufrechterhalten. Der Anspruch auf Leistungen ruht. Die Beiträge zahlt der Bund.</p> <p>Für eine private Krankenversicherung werden Ruhebeiträge auf Antrag erstattet (s. lfd. Nr. 14)</p>	<p>wie GWDL</p> <p>Die Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung können im Hinblick auf Unterhaltssicherungsleistungen nicht erstattet werden, auch nicht als Ruhebeiträge.</p> <p>Pflichtversicherte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, haben den auf ein Drittel ermäßigten Krankenversicherungsbeitrag weiter zu entrichten, davon zahlt die Hälfte der Arbeitgeber.</p>	SGB V §§ 16 Abs. 1 Nr. 2, 193, 244

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	24 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

15.3 PSZ II 4	<p>Pflegeversicherung Die entsprechend der Krankenversicherung bestehende soziale oder private Pflegeversicherung bleibt erhalten.</p> <p>Wehrentleistungen, die gegen das Risiko Krankheit nicht versichert sind, müssen eine private Pflegeversicherung abschließen.</p> <p>Die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung zahlt der Bund.</p> <p>Die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung werden auf Antrag nach dem USG erstattet (siehe lfd. Nr. 14).</p>	<p>wie GWDL</p> <p>Die Beiträge zu einer privaten Pflegeversicherung können im Hinblick auf Unterhaltssicherungsleistungen (lfd. Nr. 14) nicht erstattet werden. Krankenversicherungs-pflichtige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, deren Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, haben den auf ein Drittel ermäßigten Pflegeversicherungsbeitrag weiter zu entrichten, davon zahlt die Hälfte der Arbeitgeber.</p>	SGB XI § 20 Abs. 1 und 3, § 25 SGB XI § 23 Abs. 4, § 57 Abs.1
15.4 PSZ II 4	<p>Arbeitslosenversicherung Die Zeit des Grundwehrdienstes und des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b WPTG ist immer Versicherungszeit in der Arbeitslosenversicherung.</p> <p>Der Bund zahlt deshalb die entsprechenden Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die Zeit des Wehrdienstes.</p> <p>Allerdings begründen Zeiten des Wehrdienstes von weniger als 12 Monaten allein keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Falle der Arbeitslosigkeit. Hierzu sind Versicherungszeiten von insgesamt mindestens 12 Monaten erforderlich.</p>	<p>wie GWDL</p> <p>Für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des öffentlichen Dienstes, für die das Arbeitsentgelt weitergezahlt wird, ist der Beitrag weiter zu entrichten</p>	SGB III § 25, § 26

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	25 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

15.5 R I 3	Arbeitsplatzschutz	siehe Anlage 3			Arbeitsplatzschutz- gesetz (siehe Anlage 3)
15.6 PSZ II 4	Arbeitslosengeld Die Zahlung wird mit Dienstantritt eingestellt. Die Unterhaltssicherung erfolgt durch Leistungen nach dem USG (siehe lfd. Nr. 14).	wie GWDL		entfällt	
15.7 PSZ II 4	Alters- und Hinterbliebenenversorgung Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmer- anteil) zu bereits bestehenden Versicherungs- en einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinter- bliebenenversorgung hat der bisherige Arbeitgeber weiterzuentrichten. Freiwillige Beiträge zu Lebensversicherungen und zu berufsständischen Versorgungswerken werden dem Wehrpflichtigen selbst erstattet.	wie GWDL		entfällt	ArbPISchG § 14 a, § 14 b VMBl 1980, S. 205

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

15.8 PSZ II 4	Kindergeld Kindergeld und andere kindergeldähnliche Leistungen für Kinder des Wehrpflichtigen werden von der Stelle weitergezahlt, die vor der Einberufung zuständig war.	wie GWDL				Bundeskindergeldgesetz, Abschnitt X Einkommensteuergesetz
15.9 PSZ II 4	Waisenrente Keine Zahlungen während des Wehrdienstes.	wie GWDL				SGB VI § 48
15.10 PSZ III 1	Rechtsschutz Alle Soldaten, die nach Maßgabe des WPfIG Wehrdienst leisten, im Besitz einer gültigen Bundeswehr-Fahrerlaubnis und als Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen eingesetzt sind, erhalten - Schadensersatz-Rechtsschutz, - Straf-Rechtsschutz, wenn sie in die „Fahrerliste-Wehrpflichtige“ (FLW) eingetragen sind. Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten.	wie GWDL, sofern Wehrdienst nach dem WPfIG geleistet wird	wie GWDL, sofern Wehrdienst nach dem WPfIG geleistet wird	wie GWDL, sofern Wehrdienst nach dem WPfIG geleistet wird	entfällt	VMBI 2005, S. 167 ff; VMBI 2006, S. 3

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	27 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

16	Versorgung					
16.1 PSZ III 3	Wehrsold für den Sterbemonat Den Hinterbliebenen (Erben) eines verstorbenen GWDL/FWDL verbleibt der für den Sterbemonat zustehende Wehrsold.	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	SVG
16.2 PSZ III 3	Sterbegeld Die mit dem GWDL/FWDL in häuslicher Gemeinschaft lebenden Eltern erhalten ein Sterbegeld von 2.557,-€, wenn der GWDL/FWDL während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung stirbt.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	SVG
16.3 PSZ III 3	Einmalige Unfallentschädigung Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z.B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine Entschädigung von 80.000,- € gezahlt. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge, z.B. Witwe und Kinder 60.000,- € Eltern 20.000,- € und Großeltern, Enkel 10.000,- €.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	28 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland 4	Besondere Auslands- verwendung 5	DVag 6	
1	2	3	4	5	6	7

16.4 PSZ III 3	<p>Einmalige Entschädigung Bei bestimmten Unfällen (z.B. rechts- widriger Angriff, Diensthandlung mit besonderer Lebensgefahr) und bei Einsatzunfällen wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine Entschädigung von 80.000,- € gezahlt.</p> <p>Im Falle des Todes erhalten die Hinter- bliebenen des GWDL/FWDL je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge (vgl. I 6.3).</p>	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	SVG
--------------------------	--	----------	----------	----------	----------	-----

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	29 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7
16.5 PSZ III 3	<p>Schadensausgleich in besonderen Fällen Sach- und Vermögensschäden, die einem Soldaten oder einer Soldatin während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzumfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen unter Anwendung der sog. „Kriegsklausel“ in den Allgemeinen Lebens- oder Unfallversicherungs-Bedingungen). Im Falle des Todes wird der Ausgleich der natürlichen Person gewährt, die die Soldatin oder der Soldat im Versicherungsvertrag begünstigt hat.</p>	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	30 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7
16.6 PSZ III 3	Statusausgleich bei Einsatzunfällen Im Falle eines Einsatzunfalls erhalten Soldaten und Soldatinnen, die infolge des Unfalles dienstunfähig geworden sind, bei Beendigung des Wehrtienstverhältnisses zusätzlich zur einmaligen Entschädigung von 80.000 € einen einmaligen Ausgleich, wenn sie in diesem Zeitpunkt zu 50 % erwerbsgemindert sind. Der Ausgleich beträgt 15.000 € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um weitere 250 €.	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	SVG
16.7 PSZ III 3	Ausgleich Während des Wehrtienstverhältnisses erhalten GWDL/FWDL für die Folgen einer Wehrtienstbeschädigung ggf. einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz. Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem Grad der Schädigung (GdS). Die Grundrente beträgt zwischen 119,- € (GdS 30 v.H.) und 624,- € (GdS 100 v.H.) monatlich und die Schwerstbeschädigtenzulage zwischen 71,- € und 444,- € monatlich.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	31 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

16.8 R11 PSZ18	<p>Einsatz-Weiterverwendungsgesetz</p> <p>Das EinsatzWVG gewährt einsatz- geschädigten Personen, die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädigung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63 c des SVG erlitten haben, in einer Schutzzeit medizinische Leistungen und ggf. Leistungen zur beruflichen Qualifikation, um die Aufnahme der bisherigen beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen. Soldaten und Soldatinnen, deren (Zeit-)Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen, zum Zweck der gesundheitlichen Wiederherstellung und beruflichen Qualifizierung kraft Gesetzes in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art ein. In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (insbesondere hinsichtlich der Besoldung). Soldaten und Soldatinnen, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalls um mindestens 50 Prozent gemindert ist, haben einen Rechtsanspruch auf</p>	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	EinsatzWVG vom 18.12.2007 (BGBl. I S. 2861)
-----------------------------	---	----------	----------	----------	----------	---

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	32 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland 4	Besondere Auslands- verwendung 5	DVag 6	
1	2	3	4	5	6	7

	<p>Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als Berufssoldat/-soldatin, im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Der Weiterverwendung ist eine sechsmonatige Probezeit vorgeschaltet. Die notwendige Laufbahnfähigkeit und eine (abgesenkte) Dienstfähigkeit müssen zum Beginn der Probezeit vorhanden sein. In Fällen, in denen die durch einen Einsatzunfall verursachte gesundheitliche Schädigung erst nach der Beendigung des Wehrdienstverhältnisses erkannt worden ist, besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Wiedereinstellung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art.</p>					
--	--	--	--	--	--	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	33 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

16.9 PSZ III.3	Ersatz von Sachschäden im Dienst Sachschäden, die bei einem Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes eingetreten sind, können ersetzt werden.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG
16.10 PSZ III.3	Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses Wehrdienstbeschädigte ehemalige GWDL/FWDL erhalten auf Antrag Versorgung nach dem SVG i.V.m. dem BVG. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden im wesentlichen folgende Leistungen gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlung • Versorgungskrankengeld • Grundrente zwischen 119,- € und 624,- € monatlich • Schwerstbeschädigtenzulage zwischen 71,- € und 444,- € monatlich • Berufsschadenausgleich von 42,5 % des Einkommensverlustes monatlich • Ausgleichsrente zwischen 383,- € und 624,- € monatlich • Pflegezulage zwischen 263,- € und 1311,- € monatlich. 	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG i.V.m. BVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	34 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland 4	Besondere Auslands- verwendung 5	DVag 6	
1	2	3	4	5	6	7
16.11 PSZ III 3	<p>Für eine Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Wehrtienstbeschädigung, aber bei Beendigung des Wehrtienstverhältnisses heilbehandlungsbedürftig ist, wird auf Antrag Heilbehandlung allgemein bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Wehrtienstverhältnisses gewährt. Bei Arbeitsunfähigkeit wird daneben Versorgungskrankengeld gezahlt.</p> <p>Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und eine einkommensabhängige Ausgleichsrente in Betracht.</p> <p>Für noch junge Waisen von Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr kann eine Erziehungsbeförderung gewährt werden.</p> <p><u>Für die Eltern:</u> Die Elternrente ist generell einkommensabhängig und beträgt höchstens 794,- € monatlich für ein Elternpaar bzw. 561,- € monatlich für ein Elternteil. Daneben kommt ggf. Krankenbehandlung in Betracht.</p>	entfällt	entfällt	wie GWDL	entfällt	SVG
		wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	35 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

16.12 PSZ III 3	Die Hinterbliebenen eines an den Folgen einer Wehrdienstbeschädigung verstorbenen GWDL/FWDL erhalten Hinterbliebenenversorgung .	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG	
	Die Leistungen <u>Für die Witwe/den Witwer:</u> Grundrente: 374,- € monatlich Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und einkommensabhängige Leistungen, wie Ausgleichsrente und Schadensausgleich in Betracht	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG
	<u>Für die Waisen:</u> • Halbweisengrundrente: 106,- € monatlich • Vollweisengrundrente: 197,- € monatlich	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	SVG

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	36 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurztübing (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

17 R11	Erholungsurlaub GWDL/FWDL erhalten für jeden vollen Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten/Soldaten auf Zeit (für GWDL beträgt der Erholungsurlaub derzeit grundsätzlich 20 Arbeitstage). Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen. <u>Sonderurlaub</u> gemäß § 9 SUV in Verbindung mit den Vorschriften für Bundesbeamte, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen. <u>Sonderurlaub (nur GWDL)</u> ohne Geld- und Sachbezüge gemäß § 12 SUV aus wichtigem Grund, insbesondere bei Vorliegen einer besonderen persönlichen Härte.	Reservisten und Reservistinnen erhalten ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der Berufssoldaten bzw. Berufssoldatinnen und Soldaten auf Zeit bzw. Soldatinnen auf Zeit, wenn die Dauer des ohne Unterbrechung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt.	§ 5 SUV (ZDV 14/5 F 501, 511)			
	entfällt	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	entfällt	§ 4 Abs. 1 ArbPISchG
	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	entfällt	ZDV 14/5 F 511
	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ZDV 14/5 F 511 Nr. 93, Nr. 94

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	37 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

18 PSZ III 5	<p>Berufsförderung GWDL und FWDL können während der Ableistung des Wehrdienstes die Leistungen des Berufsförderungsdienstes (BFD) der Bundeswehr nutzen. Die dienstzeitbegleitende zivilberufliche Förderung soll dazu beitragen, keine wehrdienstbedingten Nachteile entstehen zu lassen, Anschluss an die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu halten sowie eine berufliche Weiterentwicklung und ggf. eine Neuorientierung zu ermöglichen.</p> <p>Die Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsvorträge während der Allgemeinen Grundausbildung über das Angebot des BFD, • Beratung in Fragen der beruflichen Bildung durch qualifizierte Mitarbeiter des BFD am Standort des GWDL/FWDL, 	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	<p>§ 3 Abs. 3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) i.d.F. vom 12.05.2005, BGBl. I, 1234 ff.; Verordnung zur Durchführung der Berufsförderung von Soldatinnen und Soldaten (Berufsförderungsverordnung - BföV) vom 23.10.2006, BGBl. I, 2336 ff.</p>
------------------------	---	----------	----------	----------	----------	--

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	38 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

noch 18 PSZ III 5	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung von berufsbildenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb der Bundeswehr (z.B. Kurse zur fachlichen Qualifikation, Sprachkurse, IT-Lehrgänge), • Eingliederungshilfen (z.B. Bewerbungstraining, Berufsorientierungsseminare, Anrechnung von Bundeswehrzeiten auf Studienpraktika, Kostenübernahme für Umschreibungen militärischer Berechtigungsscheine in zivile Erlaubnisscheine). 					
19 Fü S I 3	Preise für Bestleistungen einzelner Soldaten und Soldatinnen oder Gemeinschaften	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	VMBI 2006 S. 132
20 PSZ I I R I I	<ul style="list-style-type: none"> • Beförderungen richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung, • bewerten die Verwendung auf entsprechend bewerteten Dienstposten und bestimmte Dienstzeiten voraus. 	rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrtienstzeit an.	rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrtienstzeit nicht an.		rechnen auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrtienstzeit nicht an.	ZDv 20/7, Kap. 1 und Kap. 2 (Reservisten/Reservistinnen)

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	39 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

21 Fü S 13	Dankkunde Bei Beendigung des Wehrdienstes, wenn Führung und Leistung dies rechtfertigen.	wie GWDL; bei Ausplanung aus der Beorderung und nach Ableistung mindestens einer Wehrtleistung/Dienstleistung.	wie GWDL; bei Ausplanung aus der Beorderung und nach Ableistung mindestens einer Wehrtleistung/Dienstleistung.	wie GWDL; bei Ausplanung aus der Beorderung und nach Ableistung mindestens einer Wehrtleistung/Dienstleistung.	entfällt	VMBl 2006 S. 129 Die Urkunden sind von der Bataillonskommandeurin/ vom Bataillonskommandeur oder einem Offizier in entsprechender Dienststellung zu unterzeichnen und sollen von dieser/diesem in würdiger Form ausgehändigt werden.
22 R 11 PSZ/Z	Ehrenzeichen der Bundeswehr Für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen kann die Ehrenmedaille der Bundeswehr nach einer Dienstzeit von 7 Monaten verliehen werden. Das Ehrenkreuz der Bundeswehr wird verliehen nach einer Dienstzeit von 5 Jahren in Bronze, nach 10 Jahren in Silber und nach 20 Jahren in Gold.	Für Reservisten und Reservistinnen gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr (VMBl 1997 S. 9).				VMBl 1981 S. 74

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	40 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzelkämpfer, insbesondere für hervorragende Einzelkämpferin soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenzeichen der Bundeswehr auch vor Erreichen der vorstehend bestimmten Dienstzeiten verliehen werden.					
23 RII PSZ/Z	Einsatzmedaille der Bundeswehr Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 30. Juni 1995 kann die Einsatzmedaille verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung sind: <ul style="list-style-type: none"> • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst in einem Einsatz • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst in einem Einsatz • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst in einem Einsatz 	wie GWDL, wobei sich Reservisten und Reservistinnen zum Zeitpunkt der Verleihung nicht mehr in einem Wehrdienstverhältnis befinden müssen.	entfällt			VMBl 1996 S. 227 VMBl 2003 S. 86 VMBl 2004 S. 2
24 PSZ/II	Dienstzeugnis Bei Beendigung eines Wehrdienstes von mindestens der Dauer des Grundwehrdienstes ist ein Dienstzeugnis <u>ohne Antrag</u> zu erstellen. Bei einem kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden	entfällt	wie GWDL	wie GWDL	entfällt	ZDv 20/6 Nr. 219, Anlage 23

Lfd. Nr. FF-Ref	GW/DL FWDL	41 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

	Wehrtübing erhält der Soldat ein Dienstzeugnis auf Antrag.					
25 PSZ11	Beurteilung Planmäßige Beurteilungen sind nicht vorgesehen. Sonderbeurteilungen werden ggf. auf Anforderung der zuständigen PersBSt erstellt.	entfällt	Beurteilungen sind für Offz/Üffz d.R., auf Anforderung der PersBSt zu erstellen sowie ohne Anforderung unter den Voraussetzungen der ZDv 20/6 Nr. 213.	Eine Beurteilung ist für alle Reservisten und Reservistinnen ab Üffz/ Maat aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen.	entfällt	ZDv 20/6 Nr. 213 bis 216
26 FüS13	Einsatznachbereitung im Zusammenhang mit Einsätzen der Bundeswehr	entfällt	entfällt	Reservisten und Reservistinnen sind im Rahmen von Dienstlichen Veranstaltungen hinzuzuziehen (ggf. sind Wehrtübingen vorzusehen)	entfällt	BMVg FüS VI 4 Az 27-40-03 vom 22.09.1999

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	42 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7
27 Fü S13	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Schnelle und unbürokratische Hilfe für bedürftige Soldaten und Soldatinnen sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen bei Unglücksfällen und unverschuldeten Notlagen.	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	wie GWDL	VMBl 1990, S.311 i.V.m. VMBl 2000, S. 268: Formloser, begründeter Antrag, mit Einverständnis des nächsten Disziplinarvorgesetz- ten, ist zu richten an: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. Postfach 13 28 53003 Bonn
Die wichtigsten Leistungen des Soldatenhilfswerks e.V. sind:						
<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützungen an Hinterbliebene bei Todesfällen, • Unterstützungen bei Todesfällen von Angehörigen von Soldaten und Soldatinnen, • Geburtsfälle (nur bei GWDL), • Unterstützungen für Besuchsfahrten bei stationären Krankenhausaufenthalten von Soldaten und Soldatinnen oder deren Angehörigen, • sonstige Fälle unverschuldeter Notlagen. 						

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	43 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübing/ Kurztübing (1-3 Tage)	Wehrtübing, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

28 PSZ III 1	<p>Bundeswehr-Sozialwerk e. V. Alle aktiven Berufssoldaten/Berufssoldatinnen und Soldaten/Soldatinnen auf Zeit sowie alle ehemaligen Soldaten/Soldatinnen der Bundeswehr und deren Angehörige können dem Bundeswehr-Sozialwerk e. V. beitreten. Aktive Grundwehrdienstleistende können die Leistungen des Bundeswehr-Sozialwerks e. V. in Anspruch nehmen, ohne Mitglieder zu werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen im In- und Ausland, • Familienerholungsfürsorge in eigenen Erholungseinrichtungen, in Pacht- und Belegungseinrichtungen im In- und Ausland, • Familienerholung im Austausch mit den Sozialwerken befreundeter Nationen, • Müttererholungsfürsorge, Freizeiten für Mutter und Kind, • Freizeit für junge Leute, • Seniorenerholung, • Sondermaßnahmen für behinderte Kinder im Rahmen der Aktion „Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“. 	<p>An allen Standorten können sich Interessenten und Interessentinnen bei den Ortsstellen des Bundeswehr-Sozialwerks informieren.</p>
29 Fü S I 2	<p>Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw) Alle Reservisten und Reservistinnen und ehemaligen Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr können ordentliche Mitglieder des VdRBw werden. Der VdRBw ist der Träger der beordnungsumabhängigen, freiwilligen Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr. Er arbeitet mit allen Verbänden und Vereinigungen zusammen, die Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr zu ihren Mitgliedern zählen sowie mit nicht organisierten Reservisten und Reservistinnen der Bundeswehr. In seiner Funktion als Schaltstelle vermittelt der VdRBw für diesen Personenkreis die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und freiwilligen Wehrtübingen/Übungen. Die Geschäftsstellen des VdRBw können flächendeckend über die Landeskommandos sowie die örtlichen Telefonbücher ermittelt werden.</p>	

Lfd. Nr. FF-Ref	GWDL FWDL	44 Reservisten und Reservistinnen				Bemerkungen/ Fundstelle
		Kurzwehrtübung/ Kurzübung (1-3 Tage)	Wehrtübung, Übung (ab 4 Tage), Hilfeleistung im Innern und im Ausland	Besondere Auslands- verwendung	DVag	
1	2	3	4	5	6	7

30 Fü S I 3 PSZ III 1	<p>Betreuung Im Rahmen der Fürsorge, Betreuung und Freizeitgestaltung werden in der Truppe angeboten:</p> <p>Betreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsräume, Hobbywerkstätten, Sport- und Schwimmanlagen sowie Arbeitsgemeinschaften. In den Kasernen sind Freizeitbüros eingerichtet, die Soldatinnen/ Soldaten bei der Freizeitgestaltung unterstützen.</p>	<p>Nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird insbesondere der Kontakt zu den beorderten Reservisten und Reservistinnen gesucht. In erster Linie werden dies persönliche Anlässe, gesellschaftliche und kameradschaftliche Veranstaltungen sein.</p> <p>Die eingeladenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen können dienstrechtliche Ansprüche bei Unfall oder anderen Schadensereignissen sowie Fahrkosten nur geltend machen, wenn die Teilnahme im Rahmen einer Wehrtübung bzw. DVag erfolgt.</p>	ZDv 60/2, HBewBest, VMBI 2000, S.250
31 Fü S I 3 PSZ III 1	<p>Soldatenheime Außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, die von kirchennahen Trägerverbänden betrieben werden, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung.</p> <p>Die Soldatenheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin, ferner den Angehörigen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte sowie der übrigen Bevölkerung offen.</p>	<p>Soldatenheimrichtlinien (BMVg PSZ III 1 – Az 69-16-01/101 vom 11.11.2003 (siehe Anlage 5)</p>	
32 Fü S I 3	<p>Offene Betreuung Standorte, die über kein ausreichendes Freizeitangebot verfügen, können auf Antrag in die „Offene Betreuung“ aufgenommen werden. Diese Form der außerdienstlichen Betreuung umfasst bildende, kreative, kulturelle sowie der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen und Wettbewerbe.</p>		VMBI 2000, S. 154
33 Fü S I 3	<p>Familienbetreuung Zur Betreuung von Angehörigen von Soldaten und Soldatinnen im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen ist ein flächendeckendes Netz von Familienbetreuungszentren und – stellen eingesetzt. Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe.</p>		AU 1/100 (siehe Anlage 6)

Mindestleistung gemäß der Anlage zu § 13c **Unterhaltssicherungsgesetz** (USG):

(zu lfd. Nr. 14)

Dienstgrad	Tagessatz - in Euro -				
	Ledige**)	Verheiratete oder eine Lebens- partnerschaft Führende	Verheiratete oder eine Lebenspartner- schaft Führende***)		
			mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei und mehr Kin- dern****)
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	19,00 €	24,00 €	25,00 €	27,00 €	28,50 €
Obergefreiter	19,50 €	24,00 €	25,50 €	27,50 €	29,00 €
Hauptgefreiter	20,00 €	24,50 €	25,50 €	27,50 €	29,50 €
Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett,	20,50 €	25,00 €	26,50 €	28,00 €	30,00 €
Stabsunteroffizier, Obermaat	21,00 €	25,50 €	27,50 €	28,50 €	30,50 €
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	22,00 €	26,50 €	28,00 €	29,00 €	31,00 €
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	23,00 €	27,00 €	28,50 €	30,50 €	32,00 €
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	24,00 €	28,50 €	30,00 €	31,50 €	33,50 €
Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Leutnant	25,50 €	30,50 €	32,00 €	34,00 €	36,00 €
Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann Oberleutnant	27,00 €	32,50 €	34,00 €	36,00 €	37,50 €
Hauptmann, Kapitänleutnant	30,00 €	36,00 €	38,00 €	39,50 €	41,50 €
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt, Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant	34,00 €	42,00 €	44,50 €	46,00 €	48,00 €
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	35,00 €	43,50 €	46,50 €	47,50 €	49,50 €
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	38,00 €	47,50 €	49,50 €	51,00 €	53,00 €
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	41,00 €	52,00 €	53,50 €	55,00 €	57,00 €

*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige/Dienstleistungspflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe b. USG.

***) Ledige Wehrpflichtige mit Kindern, für die ihnen die elterliche Sorge zusteht, erhalten ab dem ersten Kind für jedes Kind zusätzlich den jeweiligen Differenzbetrag der Tagessätze für Verheiratete oder eine Lebenspartnerschaft Führende zu den Kindern.

****) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige/Dienstleistungspflichtige im Sinne des § 13 Abs. 4 Buchstabe a USG.

*****) Bei mehr als drei Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz des Tabellensatzes vom zweiten zum dritten Kind erhöht.

**Bundesamt für Wehrtechnik
und Beschaffung**

Postfach 300165
56057 Koblenz
0261/400-/2248/2264/2053

**Bundesamt für
Wehrverwaltung**

Postfach 29 63
53019 Bonn
0228/947-105/685/683

Wehrbereich Nord:

Wehrbereichsverwaltung Nord

Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover
0511/284-4241/3280/3286

BwDLZ Cuxhaven

(einschließlich Dienstorte Bremer-
haven und Nordholz)
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Kaserne
27478 Cuxhaven
04723/718-/1241/1243

BwDLZ Hannover

Alter Flughafen 2
30179 Hannover
0511/6798-/234/250/254

Dienstort Holzminden

Dammstraße 24
37603 Holzminden
05531/5050-/2317

Dienstort KWEA Hannover

Breslauerstraße 2
37085 Göttingen
0551/5074-/730

Dienstort Goslar

Marienburger Str. 100
38644 Goslar
05321/8008-/425/426/428

BwDLZ Leer

Ossesweg 31
26789 Leer
0491/9195-/5220/5221/5222

Dienstort Schortens

Fliegerhorst
Upjeversche Straße 1
26419 Schortens
04461/18-/2905/2906/2907

Dienstort Meppen

Am Schießplatz 25
49716 Meppen
05931/43-/1683

BwDLZ Munster

Emminger Weg 61
29633 Munster
05192/12-/2143/2148/2149

Dienstort Faßberg

Fliegerhorst Faßberg
29328 Faßberg
05055/17-/2900/1350

Dienstort Lüneburg

Theodor-Körner-Kaserne
21337 Lüneburg
04131/80-/2300/2338

BwDLZ Oldenburg

Bremer Straße 69
26135 Oldenburg
0441/929-/2008/2011/2012

Dienstort Delmenhorst

04221/2180-/4898

Dienstort Diepholz

Maschstraße 200
49356 Diepholz
05441/590-/2805/2806/2827

BwDLZ Rotenburg

Am Lühner Holze 39 D1
27356 Rotenburg
04261/188-/2131/3132/3133

Dienstort Schwanewede

An der Kaserne 42
28790 Schwanewede
04209/922-/2785/2786/2787

Dienstort Seedorf

Am Twistenberg 19
27404 Seedorf
04281/9545-/5970/5971/5972

BwDLZ Wilhelmshaven

Rheinstraße 53
26382 Wilhelmshaven
04421/49-/3370/3372/3374

BwDLZ Wunstorf

Am Dänenberg 2
31515 Wunstorf
05031/405-/2785/2715/2787

Dienstort Nienburg

Clausewitz Kaserne
Am Rehagen 10
31582 Nienburg
05021/800-/3880/3881/3882

Wehrbereichsverwaltung Nord

Dienstort Kiel

Feldstraße 234
24106 Kiel
0431/384-/5007/5039/5119

BwDLZ Flensburg

Meiereistraße 4
24939 Flensburg
0461/3135-/6120/6121/6122

BwDLZ Hamburg

Osdorfer Landstraße 365
22589 Hamburg
040/86648-/5170/5171/5173

Dienstort Bundeswehrkrankenhaus

Hamburg
Lesserstraße 180
22049 Hamburg
040/6947-/1062/1060/1061

BwDLZ Husum

Flensburger Chaussee 41
25813 Husum
04841/903-/4220/4221/4222

BwDLZ Itzehoe

Langer Peter 29
25524 Itzehoe
04822/364-/4016/4017/4018

Dienstort Boostedt

Rantzau-Kaserne
Von-dem-Borne-Straße 14
24598 Boostedt
04393/994-/4665/4666/4667

BwDLZ Kiel

Warmemünder Straße 22
24106 Kiel
0431/384-/5826/5828/5861

Dienstort Eckernförde

Flensburger Straße 61-65
24340 Eckernförde
04351/66-/2520/2521/2522

BwDLZ Plön

Stadttheide 10/11
24306 Plön
04522/765-/2024/2025/2026

BwDLZ Rendsburg

Kaiserstraße 9-19
24768 Rendsburg
04331/43-/1576/1577/1578

Dienstort Jagel
Fliegerhorst Schleswig
Gebäude 9
24878 Jagel
04624/30-/1300/1301/1302

BwDLZ Rostock
Kopernikusstraße 1
18057 Rostock
0381/802-/4230/4231/4232

Dienstort Schwerin
Walther-Rathenau-Straße 2a
19055 Schwerin
0385/511-/3703/3704/3725

BwDLZ Torgelow
Pasewalker Chaussee 3
17358 Torgelow
03976/250-1230/1231/1232

Dienstort Neubrandenburg
Südstraße/Fliegerhorst
17034 Neubrandenburg
0395/463-/3060/3061/3067

Wehrbereich West:

Wehrbereichsverwaltung West

Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf
0211/959-/2380/2387/2089

BwDLZ Aachen
Debyestraße 21
52078 Aachen
0241/561-/7117/7118/7122

Dienstort Nörvenich
Fliegerhorst
52388 Nörvenich
02426/100-/1580/1581/1583

BwDLZ Augustdorf
Augustdorfdorfer Allee 402
32832 Augustdorf
05237/91-/2770/2772/2774

BwDLZ Bonn
Euskirchener Straße 80, 3. OG
53121 Bonn
0228/96201-/2150/2151/2152

BwDLZ Düsseldorf
Dienstort Kalkar
Von-Seydlitz-Kaserne
Römerstraße 130
47546 Kalkar
02824/90-/1990/1991/1992

Dienstort Unna
Kamener Straße 110
59425 Unna
02303/964-/4145/4146/4147

BwDLZ Köln
Luftwaffenkaserne
Flughafenstraße 1
51127 Köln
02203/908-/3586/2044/4996

Dienstort Lüttich-Kaserne
Militär링straße 100
50737 Köln
0221/9571-/6235

Dienstort
Konrad-Adenauer-Kaserne
Brühlerstraße 300
50968 Köln
0221/9371-/3443

BwDLZ Münster
Manfred-von-Richthofen-
Straße 8-10
48145 Münster
0251/936-/2340/2341

Dienstort Coesfeld
Freiherr-vom-Stein-Kaserne
Flamschen 60
48653 Coesfeld
02541/923-/3790/3791/3792

Dienstort Rheine
Mittelstraße 7
48432 Rheine
05971/402-/3250/3251/3252

Wehrbereichsverwaltung West

Dienstort Wiesbaden
Moltkering 9
65189 Wiesbaden
0611/799-/2421/2422/2426

BwDLZ Homberg/Efze
Waßmuthshäuser Straße 43
34576 Homberg/Efze
05681/997-/331

Dienstort Fritzlar
Georg-Friedrich-Kaserne
34560 Fritzlar
05622/99-/1289/2760/2761

Dienstort Stadtallendorf
Moltkestraße
35260 Stadtallendorf
06428/938-/5210/5212/5213

BwDLZ Idar-Oberstein
Am Rilchenberg 61
55743 Idar-Oberstein
06781/51-/2726/2727/2728

BwDLZ Koblenz
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz
0261/896-/5289/5290/5295

Dienstort
Bundeswehrzentralnrankenhaus
Rübenacher Straße 170
56072 Koblenz

Dienstort Diez
Schloß Oranienstein
65582 Diez
06432/940-/1430/1440/1441

BwDLZ Mainz
Rheinallee 111
55118 Mainz
06131/56-/5230/5231/5232

Dienstort Germersheim
General-Hans-Graf-Sponeck-
Kaserne, Gebäude 10
An der Hexenbrücke 5/2
76726 Germersheim
07274/55-/7030/7031/7032

BwDLZ Mayen
Dienstort Ulmen
Meisericher Straße
56766 Ulmen
02678/940-/5431/5432/5433

BwDLZ Zweibrücken
22er Straße 25
66482 Zweibrücken
06332/5665-/5230/5231/5232

Dienstort Saarlouis
Graf-Werder-Kaserne
Wallerfanger Straße 31
66740 Saarlouis
06831/1271-/2420/2421/2422

Wehrbereich Süd:**Wehrbereichsverwaltung Süd**

Löwentorzentrum
Heibronner Straße 186
70191 Stuttgart
0711/2540-/2211/2212/2218

BwDLZ Bruchsal

Karlsruher Straße 25
76646 Bruchsal
07251/938-/5250/5251/5252

Dienstort Calw
Graf-Zeppelin-Straße 33
75365 Calw
07051/791-/3727/3729

BwDLZ Ellwangen

Karl-Stirner-Straße 24
73479 Ellwangen
07961/94-/1620/1621/1623

Dienstort Stuttgart
Nürnbergger Straße 184
70374 Stuttgart
0711/5210-/1522

BwDLZ Immendingen

Schwarzwaldstraße 51
78194 Immendingen
07462/203-/4190

Dienstort Freiburg
Schopfheimer Straße 4
79115 Freiburg
0761/3194-/425/426/427

BwDLZ Kilsheim

Kurmeinzkaserne
97941 Tauberbischofsheim
09341/984-/4221

Dienstort Walldürn
Nibelungenkaserne
Dr. August-Stumpf-Straße 33
74731 Walldürn
06282/9247-/2730/2731/2732

BwDLZ Stetten a.k.M.

Lager Heuberg
72510 Stetten a.k.M.
07573/504-/2578/2579/2793

Dienstort Sigmaringen
Graf-Stauffenberg-Straße
72488 Sigmaringen
07571/76-/3024/3025/3029

BwDLZ Ulm

Westerlinger Straße 15
89077 Ulm
0731/1690-/2435/2438/2439

Dienstort
Bundeswehrkrankenhaus Ulm
Oberer Eselsberg 40
89081 Ulm
0731/1710-/1015/1016/1018

Dienstort Leipheim
Fliegerhorst
Günzburger Straße 72
89340 Leipheim
08221/969-/4233/4271/4214

Wehrbereichsverwaltung Süd**Dienstort München**

Dachauer Straße 128
80637 München
089/1249-/2211/2213/2215

BwDLZ Amberg

Kümmersbrucker Straße 1
92224 Amberg
09621/7847-/3220/3221/3222

Dienstort Oberviechtach
Schönseerstraße 65
92526 Oberviechtach
09671/305-/2425/2426/2427

BwDLZ Bad Reichenhall

Von-Martius-Straße 7
83435 Bad Reichenhall
08651/79-/3425/3426/3427

BwDLZ Bogen

Bayerwaldstraße 26
94327 Bogen
09422/808-/2825/2826/2827

BwDLZ Fürstenfeldbruck

Fliegerhorst
Straße der Luftwaffe 233 A/B
82242 Fürstenfeldbruck
08141/5360-/2332/2333/2334

Dienstort Lechfeld
Lechfeldkaserne Haus 46
86836 Lagerlechfeld
08232/907-/5060/5061/5062

BwDLZ Hammelburg

Rommelstraße 27
97762 Hammelburg
09732/784-/3565/3566/3567

BwDLZ Ingolstadt

Esplanade 27
85049 Ingolstadt
0841/9934-/4220/4221/4223

Dienstort Roth
Otto-Lilienthal-Kaserne
91154 Roth
09171/83-/2418/2417/2419

BwDLZ Kaufbeuren

Fliegerhorst
Apfeltranger Straße 15
87600 Kaufbeuren
08341/92-/4105/4106/4107

BwDLZ Landsberg/Lech
Fliegerhorst

Kauferinger Straße 48
86929 Penzing
08191/9152-/5250/5251/5252

Dienstort Mittenwald
Tiefkarstraße 14
82481 Mittenwald
08823/937-/1730/1731/1732

BwDLZ München

Dachauer Straße 128
80637 München
089/1249-/2982/2983/2987

BwDLZ Regensburg

Unterislinger Weg 20
93053 Regensburg
0941/7831-/7240/7241/7242

Dienstort 72525 Münsingen

BwDLZ Sonthofen

Im Tannach 1
87527 Sonthofen
08321/278-/4140/4145/4150

BwDLZ Veitshöchheim

Balthasar-Neumann-Kaserne
97209 Veitshöchheim
0931/9707-/2628/2629/2627

Wehrbereich Ost:**Wehrbereichsverwaltung Ost**

Prötzeler Chaussee
15344 Strausberg
03341/58-/3245/3247/3251

BwDLZ Berlin

(einschließlich Dienstort
Bundeswehrkrankenhaus Berlin)
Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin
030/4981-/1724/1751/1752

BwDLZ Burg

Kirchhofstraße 5
39288 Burg
03921/90-/2323/2324/2325

BwDLZ Chemnitz

Glösaer Straße 35
09131 Chemnitz
0371/4585-/2171/2172/2173

BwDLZ Doberlug-Kirchhain

Torgauer Straße
03253 Doberlug-Kirchhain
035322/52-/2332/2333/2334

BwDLZ Dresden

August-Bebel-Straße 19
01219 Dresden
0351/4654-/4775/4776/4777

Dienstort Leipzig
Bahnhofstraße 86
04158 Leipzig
0341/528-/1072

BwDLZ Erfurt

Thälmannstraße 60
99085 Erfurt
0361/342-/7524/7526/7528

BwDLZ Potsdam

Behlertstraße 4
14467 Potsdam
0331/2978/170/171/175

BwDLZ Weißenfels

Zeitzer Straße 95
06667 Weißenfels
03443/33-/2451/2452/2457

Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst

gemäß Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)

Zweck des ArbPlSchG:

- Schutz des Wehrpflichtigen vor wehrdienstbedingtem Verlust des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes
- Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis

Die gesetzlichen Regelungen im Einzelnen:

1. Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 ArbPlSchG)

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch die Einberufung nicht aufgelöst, sondern ruht während des Wehrdienstes. Mit Beendigung des Wehrdienstes lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des Arbeitnehmers wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, jedoch mit der Einschränkung, dass die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den Wehrdienst nicht verlängert wird.

2. Kündigungsschutz (§ 2 ArbPlSchG)

Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung).

Im Übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des Wehrdienstes kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit eines Arbeitnehmers. Muss ein Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen.

Ausnahmen gelten z. B. für ledige Arbeitnehmer in Kleinbetrieben. Diese Wehrpflichtigen haben bei Einberufung zum Grundwehrdienst einen eingeschränkten Kündigungsschutz.

3. Beweislastregelung (§ 2 Abs. 2 ArbPlSchG)

Damit der Wehrpflichtige seine Rechte aus dem ArbPlSchG notfalls auch durchsetzen kann, gilt zu seinen Gunsten folgende Beweislastregelung:

In einem Rechtsstreit muss der Arbeitgeber darlegen, dass er dem Wehrpflichtigen nicht aus Anlass des Wehrdienstes gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst des Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung nichtig.

4. Benachteiligungsverbot (§ 6 ArbPlSchG)

Nimmt der Wehrpflichtige im Anschluss an den Wehrdienst die Arbeit in seinem bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihm aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen. Die Zeit des Wehrdienstes ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen. Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der Wehrdienst nicht angerechnet. Eine Anrechnung auf die Berufszugehörigkeit ist in diesen Fällen nach Abschluss der Ausbildung vorzunehmen.

5. Freiwillige Wehrübungen (§ 10 ArbPISchG)

Die Schutzvorschriften des ArbPISchG finden auch für Reservisten Anwendung, die freiwillige zusätzliche Wehrübungen außerhalb einer gesetzlichen Verpflichtung leisten, allerdings nur, soweit diese Wehrübungen in einem Kalenderjahr einzeln oder zusammen nicht länger als sechs Wochen dauern.

6. Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst (§ 16 Abs. 2 ArbPISchG)

Das ArbPISchG gilt auch im Falle des sich an den Grundwehrdienst anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über den Grundwehrdienst anzuwenden sind.

7. Dienstleistungen (§ 16 Abs. 4 ArbPISchG)

Das ArbPISchG ist ferner anzuwenden auf Arbeits- und Dienstverhältnisse von Personen, die zu Dienstleistungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes herangezogen werden mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen entsprechend anzuwenden sind.

Anschriften der Berufsförderungsdienste (Regionalteams)

Anlage 4
Stand: Juni 2008
(zu lfd. Nr. 18)

Wehrbereich Nord:

Hamburg

Berufsförderungsdienst
Sophienterrasse 1a
20149 Hamburg
Tel. (0 40) 41 50-1
BFDHamburg@bundeswehr.org

Hannover

Berufsförderungsdienst
Fliegerstraße 11
30179 Hannover
Tel. (05 11) 67 98-0
BFDHannover@bundeswehr.org

Kiel

Berufsförderungsdienst
Rostocker Straße 2
24106 Kiel
Tel. (04 31) 38 4-0
BFDKiel@bundeswehr.org

Neubrandenburg

Berufsförderungsdienst
Weg am Hang 31
17033 Neubrandenburg
Tel. (03 95) 37 2-0
BFDNeubrandenburg@bundeswehr.org

Oldenburg

Berufsförderungsdienst
Bremer Straße 71
26135 Oldenburg
Tel. (04 41) 9 29-0
BFDOldenburg@bundeswehr.org

Wilhelmshaven

Berufsförderungsdienst
Rheinstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Tel. (0 44 21) 49-1
BFDWilhelmshaven@bundeswehr.org

Schleswig

Berufsförderungsdienst
Moltkestraße 36-38
24837 Schleswig
Tel. (0 46 21) 8 52-0
BFDSchleswig@bundeswehr.org

Wehrbereich West:

Kassel

Berufsförderungsdienst
Ludwig-Mond-Straße 41
34121 Kassel
Tel. (05 61) 20 77-0
BFDKassel@bundeswehr.org

Koblenz

Berufsförderungsdienst
Ellingshohl 69-75
56076 Koblenz
Tel. (02 61) 8 96-0
BFDKoblenz@bundeswehr.org

Köln

Berufsförderungsdienst
Brühler Straße 309
50968 Köln
Tel. (02 21) 93 71-0
BFDKoeln@bundeswehr.org

Münster

Berufsförderungsdienst
Nieberdingstraße 18
48155 Münster
Tel. (02 51) 6 09 48-0
BFDMuenster@bundeswehr.org

Trier

Berufsförderungsdienst
Eurener Straße 54
54294 Trier
Tel. (06 51) 91 29-0
BFDTrier@bundeswehr.org

Wehrbereich Süd:

Karlsruhe

Berufsförderungsdienst
Rintheimer Querallee 4a
76131 Karlsruhe
Tel. (07 21) 6 92-0
BFDKarlsruhe@bundeswehr.org

Kempten

Berufsförderungsdienst
Hinterm Siechenbach 1-5
87437 Kempten
Tel. (0831) 5719-0
BFDKempten@bundeswehr.org

München

Berufsförderungsdienst
Dachauer Straße 128
80637 München
Tel. (0 89) 12 49-0
BFDMuenchen@bundeswehr.org

Regensburg

Berufsförderungsdienst
Bajuwarenstraße 1
93053 Regensburg
Tel. (09 41) 78 31-0
BFDRegensburg@bundeswehr.org

Sigmaringen

Berufsförderungsdienst
Binger Straße 28
72488 Sigmaringen
Tel. (0 75 71) 76-0
BFDsigmaringen@bundeswehr.org

Würzburg

Berufsförderungsdienst
Oberdürrbacher Straße 1
97209 Veitshöchheim
Tel. (09 31) 97 07-0
BFDVeitshoechheim@bundeswehr.org

Wehrbereich Ost:

Halle

Berufsförderungsdienst
Albert-Schweitzer-Str. 40
06114 Halle
Tel. (03 45) 55 57-0
BFDHalle@bundeswehr.org

Potsdam

Berufsförderungsdienst
Berliner Straße 27
14467 Potsdam
Tel. (03 31) 23 25-0
BFDPotsdam@bundeswehr.org

Standorte der Soldatenheime

Anlage 5

(zu lfd. Nr. 31)

Stand: Juni 2008

Wehrbereich Nord

Aurich
 Delmenhorst
 Diepholz
 Faßberg
 Flensburg-Mürwik
 Lütjenburg
 Luttmersen
 Munster
 Neustadt am Rübenberge
 Rotenburg/Wümme
 Schwanewede
 Torgelow
 Wilhelmshaven

Wehrbereich West

Augustdorf
 Baumholder 2x
 Fritzlar
 Koblenz
 Mayen
 Rennerod
 Stadtallendorf

Wehrbereich Süd

Füssen
 Hammelburg
 Immendingen
 Kaufbeuren
 Kempten
 Meßstetten
 Oberviechtach
 Pfullendorf
 Roding
 Stetten am kalten Markt
 Sigmaringen

Der Bundesarbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. (BAS) gehören an:

Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V. (EAS)

Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e.V (KAS)

Deutscher BundeswehrVerband e.V.

Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.

Caritasverband Koblenz e.V.

Bundeswehrsozialwerk e.V.

Anschriften der Familienbetreuungscentren

Anlage 6
(zu lfd. Nr. 33)
Stand: Juni 2008

Wehrbereich Nord

Familienbetreuungscentrum Delmenhorst

Feldwebel-Lilienthal-Kaserne
Abernettstraße 200
27755 Delmenhorst
Tel: 04221-92180-4941
Bw: 2335-4940

Familienbetreuungscentrum Hannover

Kurt-Schumacher-Kaserne
Hans-Böckler-Allee 18
30173 Hannover
Tel: 0511-284-1971
Bw: 2200-1971

Familienbetreuungscentrum Faßberg

Fliegerhorst
Postfach 222
29328 Faßberg
Tel: 05055-17-1132
Bw: 2256-1132

Familienbetreuungscentrum Kiel

Niemannsweg 220
24106 Kiel
Tel: 0431-384-6285
Bw: 7400-6316

Familienbetreuungscentrum Neubrandenburg

Tollensekaserne
Weg am Hang 35
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395-372-2860
Bw: 8400-2861

Familienbetreuungscentrum Schwerin

Werder-Kaserne
Walter-Rathenau Straße 2
19055 Schwerin
Tel: 0385-511-3362
Bw: 8670-3362

Familienbetreuungscentrum Warnemünde

Hohe Düne
Hohe Düne 30
18119 Rostock
Tel: 0381-636-2171
Bw: 8601-2171

Familienbetreuungscentrum Wilhelmshaven

Opdenhoffstraße 24
26384 Wilhelmshaven
Tel: 04421-68-5537
Bw: 2500-5537

Wehrbereich West

Familienbetreuungscentrum Augustdorf

GFM-Rommel-Kaserne
Casinostraße 225
32832 Augustdorf
Tel: 05237-91-2123
Bw: 3245-2123

Familienbetreuungscentrum Euskirchen

Gersdorf-Kaserne
Kommernerstraße 188
53879 Euskirchen
Tel: 02251-953-2302
Bw: 3461-2302

Familienbetreuungscentrum Frankenberg / Eder

Burgwald-Kaserne
Marburger Straße 75
35066 Frankenberg/Eder
Tel: 06451-740-660
Bw: 4341-660

Familienbetreuungscentrum Lahnstein

Deines-Bruchmüller-Kaserne
Hermsdorfer Straße 2
56112 Lahnstein
Tel: 02621-694-6379
Bw: 4401-6379

Familienbetreuungscentrum Rheine

Theodor-Blank-Kaserne
Schüttorfer Damm 1
48432 Rheine
Tel: 05971-9172-1193
Bw: 3336-1193

Familienbetreuungscentrum Saarlouis

Graf-Werder-Kaserne
Wallerfangerstraße 31
66740 Saarlouis
Tel: 06831-1271-2677
Bw: 4730-2677

Familienbetreuungscentrum Speyer

Kurpfalz-Kaserne
Spaldinger Straße 100
67346 Speyer
Tel: 06232-316-2872
Bw: 5371-2872

Familienbetreuungscentrum Unna

Glickauf-Kaserne
Kamener Straße 91-93
59425 Unna
Tel: 02303-964-4625
Bw: 3250-4625

Familienbetreuungscentrum Wiesbaden

Molterring 9
65189 Wiesbaden
Tel: 0611-799-8703
Bw: 4224-8703

Wehrbereich Süd**Familienbetreuungszentrum Bad Reichenhall**

Artillerie-Kaserne
Nonnerstraße 23-25
83435 Bad Reichenhall
Tel: 08651-79-2378
Bw: 6241-2378

Familienbetreuungszentrum Bogen

Graf-Aswin-Kaserne
Bayerwaldstraße 36
94327 Bogen
Tel: 09422-808-2966
Bw: 6721-2966

Familienbetreuungszentrum Donauwörth

Alfred-Delp-Kaserne
Sternschanzenstraße 6
86607 Donauwörth
Tel: 0906-7090-4200
Bw: 6504-4200

Familienbetreuungszentrum Kempten

Artillerie-Kaserne
Kaufbeurer Straße 80
87437 Kempten
Tel: 0831-5719-731
Bw: 6511-731

Familienbetreuungszentrum Kümmersbruck

Schweppermann-Kaserne
Schweppermann Straße 45
92245 Kümmersbruck
Tel: 09621-891-5050
Bw: 6732-5051

Familienbetreuungszentrum München

Bayern-Kaserne
Heidemannstraße 50
80939 München
Tel: 089-3168-6870
Bw: 6200-6870

Familienbetreuungszentrum Sigmaringen

Graf-Stauffenberg-Kaserne
Binger Straße 28
72488 Sigmaringen
Tel: 07571-76-3701
Bw: 5460-3701

Familienbetreuungszentrum Veitshöchheim

Balthasar-Neumann-Kaserne
Oberdürrbacher Straße
97209 Veitshöchheim
Tel: 0931-9707-2480
Bw: 6400-2481

Wehrbereich Ost**Familienbetreuungszentrum Berlin**

Julius-Leber-Kaserne

Kurt-Schumacher-Damm 41
13405 Berlin
Tel: 030-4981-2025
Bw: 8203-2025

Familienbetreuungszentrum Erfurt

Löberfeld - Kaserne
Zeppelinstraße 18
99096 Erfurt
Tel: 0361-342-8140
Bw: 8700-8142

Familienbetreuungszentrum Frankenberg/Sachsen

Wettiner Kaserne
Äußere Freiburger Straße 30 - 32
09669 Frankenberg/S.
Tel: 037206-39-2611
Bw: 8900-2611

Familienbetreuungszentrum Leipzig

General-Olbricht-Kaserne
Wiederitzscher Weg 30
04159 Leipzig
Tel: 0341-595-1610
Bw: 8301-1610

Familienbetreuungszentrum Magdeburg

Diesdorfer Graseweg 7
39110 Magdeburg
Tel: 0391-73889-377
Bw: 8273-377

Familienbetreuungszentrum Storkow

Kurmark Kaserne
Beeskower Chaussee 15 A
15859 Storkow
Tel: 033678-66-2662
Bw: 8222-2662

Abkürzungen

ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
AU	Allgemeiner Umdruck
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfavorschriften
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BwDLZ	Bundeswehrdienstleistungszentrum
DVag	Dienstliche Veranstaltung
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
FLW	Fahrerliste-Wehrpflichtige
FS/Fsch	Fernschreiben
FWDL	Freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende
GdS	Grad der Schädigung
GWDL	Grundwehrdienst Leistende
HilfLstgIn	Hilfeleistung im Innern
i.d.F.	in der Fassung
PersBSt	Personal bearbeitende Stelle
SGB	Sozialgesetzbuch
SUV	Soldatenurlaubsverordnung
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
Üb	Übung
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
VdRBw	Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr
VMBI	Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung
VwV	Verwaltungsvorschrift
WPfIG	Wehrpflichtgesetz
WÜb	Wehrübung
WSG	Wehrsoldgesetz
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift

Der Leistungskatalog ist auch im Intr@net aktuell und im Internet-Auftritt der Bundeswehr eingestellt.

Notizen

Notizen

Notizen



Bundeswehr